

XIX. GP-NR
1810 /J
1995 -07- 14

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend die Abschiebung von Staatsangehörigen der Republik Bosnien-Herzegowina

In der Anfragebeantwortung 6965/AB stellte der Innenminister fest, daß zu jedem der abgefragten Stichtage des Jahres 1994 bundesweit ca. 8-10 Staatsangehörige der Republik Bosnien-Herzegowina in Schubhaft angehalten worden waren. Für Wien, wo die Hälfte aller österreichischen Schubhäftlinge angehalten werden, war es nicht möglich, die Staatsangehörigkeit der Schubhäftlinge anzugeben.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, daß zu jedem Zeitpunkt ca. 20 Staatsangehörige der Republik Bosnien-Herzegowina in Schubhaft angehalten werden, und daß diese Gruppe damit ca. 3% der Schubhäftlinge stellt. Im ganzen Jahr 1994 müßten daher bei rund 10.000 Abschiebungen ca 300 Staatsangehörige der Republik Bosnien-Herzegowina abgeschoben worden sein.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wieviele Staatsangehörige der Republik Bosnien-Herzegowina wurden 1994 tatsächlich abgeschoben, wieviele in Schubhaft genommen?
2. Können Sie ausschließen, daß es sich dabei um Flüchtlinge handelte?
3. Wieviele Staatsangehörige der Republik Bosnien-Herzegowina wurden 1994 nach Bosnien-Herzegowina abgeschoben?
4. Wie erklären Sie sich die Tatsache, daß in der AB 6965 der letzten GP eine Aufschlüsselung der Schubhäftlinge nach der Staatsangehörigkeit zwar für die Bundesländer, nicht aber für Wien möglich war, während in der AB 695 der XIX. GP plötzlich für den selben Zeitraum eine Aufschlüsselung der Schubhäftlinge nach der Staatsangehörigkeit nicht für die Bundesländer, dafür aber für Wien möglich war?
5. Wieso werden Flüchtlinge aus der Republik Bosnien-Herzegowina überhaupt in Schubhaft genommen und bis zu 6 Monaten angehalten, wo doch eine Abschiebung nach Bosnien nicht zulässig ist?